

Sicherheitsdatenblatt

Cornufera® Frühjahr 21+5+8(+2)

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname:	Cornufera Frühjahr	Version / Artikel:	070717	8150
Überarbeitet:	01.09.2017			

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator:	Handelsname:	Cornufera Frühjahr
	Produktidentifikator:	Gemisch
1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder gemisches und Verwendungen von denen abgeraten wird		
1.2.1 Relevante identifizierte Verwendung	Dünger	PC 12: Dünger
1.3 Hersteller / Lieferant:	Hauert HBG Dünger AG, CH-3257 Grossaffoltern	

Vertrieb D: Hauert Günther Düngerwerke GmbH

1.4 Notrufnummer

Schweiz: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum Tel.: ++41 (0) 44 251 66 66 oder ++41 145
D: Giftnotruf München - Toxikologische Abteilung der II Medizinischen Klinik, Rechts der Isar Tel. 089 19240

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kein gefährliches Produkt im Sinne der EU Richtlinie 1272/2008 (CLP)

2.2 Kennzeichnungselemente Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

GHS-Piktogramme: Nicht kennzeichnungspflichtig.

GHS-Symbole: Nicht kennzeichnungspflichtig.

Signalwort: Nicht kennzeichnungspflichtig.

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung:

Keine

Gefahrenhinweise: Keine

Sicherheitshinweise: Keine

2.3 Sonstige Gefahren:

Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
Nach längerem Kontakt leichte Hautreizung möglich.
Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff: Gemisch

3.2 Gemische Mischung aus mineralischen Salzen (Sulfate, Phosphate von Calcium, Magnesium, Ammonium und Kalium) und Harnstoff.

Bestandteile und Einstufung*) gemäss Verordnung(EG) Nr. 1272/2008

	CAS-Nr	EINECS/EG	REACH-Reg. Nr	%
Eisen-II-Sulfat Monohydrat	7720-78-7	231-753-5	01-2119513203-57	<3
Akute Toxizität, Kategorie 4, Verschlucken; H302; Augenreizung, Kategorie 2; H319; Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2; H315				

*) Wortlaut der Kennzeichnungs-Codes bei eingestufteten Stoffen siehe unter Abschnitt 16.

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname:	Cornufera Frühjahr	Version / Artikel:	070717	8150
Überarbeitet:	01.09.2017			

4. Erste Hilfemassnahmen**4.1 Beschreibung der Ersten-Hilfe-Massnahmen**

Allgemeine Angaben	Nach Einatmen thermischer Zersetzungsprodukte: Ruhe, Frischluft. Bei Unwohlsein Arzt konsultieren und dieses Merkblatt zeigen.
Nach Einatmen	Nach Einatmen thermischer Zersetzungsprodukte: Ruhe, Frischluft. In allen Zweifelsfällen oder wenn die Symptome anhalten ist ärztliche Behandlung erforderlich.
Nach Hautkontakt	Mit Wasser und Seife abwaschen. Bei anhaltender Reizung Arzt konsultieren.
Nach Augenkontakt	Wenn vorhanden Kontaktlinsen entfernen; mit viel Wasser bei gespreizten Augenlidern sanft ausspülen. Bei anhaltender Reizung Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Nach Verschlucken grösserer Mengen: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kann Übelkeit, Durchfall und Erbrechen verursachen. Bei Unwohlsein Arzt konsultieren und dieses Merkblatt zeigen.

4.2 Wichtige akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Einatmen von Zersetzungsprodukten: Gefahr von Lungenödem. Symptome können verzögert auftreten. Gefahr der Methämoglobinämie.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlungen

Nach Einatmen von Zersetzungsprodukten: Gefahr von Lungenödem. Symptome können verzögert auftreten. Gefahr der Methämoglobinämie.
Symptomatische Behandlung.

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel:**

Geeignetes Löschmittel: Wasser, bzw. auf Umgebung abstimmen.
Weniger wirksame Löschmittel: Staub, Sand, CO₂

5.2 Besondere von Stoffen ausgehende Gefahren:

Keine

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzausrüstung:	Besondere Schutzausrüstung: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.
Weitere Angaben:	Weitere Angaben: Kontaminiertes Löschwasser nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Massnahmen**

Staubentwicklung vermeiden, bei Staubentwicklung Staubmaske und Schutzbrille tragen.
Allgemeine Schutzmassnahmen: Die im Umgang mit Chemikalien üblichen Schutzmassnahmen sind zu beachten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen:

Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Aufnehmen und der bestimmungsgemässen Verwendung zuführen oder entsorgen (siehe Pt. 13).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmassnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten.

7. Handhabung und Lagerung**7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung**

Hinweise zum sicheren Umgang	Handhabung: Bei sachgemässer Handhabung keine Massnahmen erforderlich. In Originalverpackung lagern, Verwechslungsgefahr! Produkt nicht einnehmen und von Kindern und Tieren fernhalten. Hinweise auf Etiketle beachten.
------------------------------	---

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	Von Hitze und leicht brennbaren Stoffen fernhalten.
--	---

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lager-räume und Behälter	Trocken aufbewahren, vor alkalisch wirkenden Stoffen schützen. Von Hitze und leicht brennbaren Stoffen fernhalten. Kontakt mit korrodierbaren Teilen vermeiden. Vor direkter Sonneneinstrahlung und Wärmeeinwirkung schützen.
---	--

7.3 Spezifische Endanwendung:

Düngemittel (siehe Abschnitt 1.)

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung**8.1 Zu überwachende Parameter**

Staub (OEL):	Gesamtstaub	mg/m ³
Stoffspezifisch:	Nicht relevant (Gesamtstaub)	MAK: 10 mg/m ³
		--

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

Bei normaler und bestimmungsgemässer Verwendung des Produktes sind keine Massnahmen erforderlich. Zu beachten sind nationale Vorschriften zur Ausbringung von Düngern.
Allgemeine Schutzmassnahmen: Die im Umgang mit Chemikalien üblichen Schutzmassnahmen sind zu beachten.

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname:	Cornufera Frühjahr	Version / Artikel:	070717	8150
Überarbeitet:	01.09.2017			
Begrenzung der Exposition: Konzentrationsmessung:	Nicht relevant Nicht relevant			
Persönliche Schutzausrüstung:	Atemschutz: Bei Staubeentwicklung Staubmaske tragen Typ P2 (EU EN 143). Handschutz: Bei anhaltendem Kontakt Handschuhe aus 100% Nitril (EN374) verwenden (z.B. Dermanitril 740 von KCL GmbH, D-36124 Eichenzell). Augenschutz: Bei Staubeentwicklung dicht schliessende Schutzbrille tragen.			
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	Bei normaler und bestimmungsgemässer Verwendung des Produktes sind keine Massnahmen erforderlich. Zu beachten sind nationale Vorschriften zur Ausbringung von Düngern. Keine besonderen Vorschläge, siehe dazu Abschnitt 6 und 7			

9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Erscheinungsbild:	Form: Farbe: Geruch:	Granulat Nicht relevant Nicht relevant
Sicherheitsrelevante Daten:	Löslichkeit: pH-Wert: Schüttgewicht: Dichte: Entzündbarkeit: Brandfördernde Eigenschaften: Explosionsgefahr: Schmelzpunkt: Dampfdruck:	Enthält wasserlösliche Bestandteile 5- 7 800 - 1200 g/l Nicht relevant Zersetzt sich beim Erhitzen ab ca. 260°C. Das Produkt selber ist nicht brennbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben Keine**10. Stabilität und Reaktivität****10.1 Reaktivität** Bei thermischer Zersetzung Bildung nitroser Gase möglich.**10.2 Chemische Stabilität** Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.**10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen**

Bei bestimmungsgemässer Verwendung und normaler Lagerung sind keine Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende BedingungenErhöhte Temperaturen und Luftfeuchtigkeit, Nässe.
Nicht mit konzentrierten Säuren oder Laugen zusammenbringen.**10.5 Zu vermeidende Materialien**

Nicht mit konzentrierten Säuren oder Laugen zusammenbringen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei thermischer Zersetzung Bildung nitroser Gase möglich.

11. Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zur toxikologischen Wirkung**

Akute Toxizität:	Akute Toxizität: LD50/oral/Ratte: >2000 mg/kg
Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut:	Nach längerem Kontakt leichte Hautreizung möglich.
schwere Augenschädigung:	Aufgrund der verfügbaren Daten und Erfahrung ist keine Einstufung gegeben (konventionelle Methode)
Sensibilisierung:	Aufgrund der verfügbaren Daten und Erfahrung ist keine Einstufung gegeben (konventionelle Methode)
Karzinogenität:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Mutagenität:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Reproduktionstoxizität:	Nicht getestet. Keine relevanten Daten bekannt.
STOT- bei einmaliger Exposition:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
STOT- bei wiederholter Exposition:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Aspirationsgefahr:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

12. Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität**

Eisen-II-Sulfat Monohydrat LC50 Fisch (96 Stunden): 4,45 mg/l; EC50 Krustentiere (48 Stunden): 7,2 mg/l

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname:	Cornufera Frühjahr	Version / Artikel:	070717	8150
Überarbeitet:	01.09.2017			

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotential:

Nicht anwendbar.

12.4 Mobilität im Boden:

Wasserlösliche Komponenten oder Abbauprodukte können ins Grundwasser ausgewaschen werden.

12.5 PBT- und vPvB-Beurteilung:

keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

keine Daten verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Produkt:	Informieren Sie sich unter www.retrologistik.de über Rücknahmesysteme für Chemikalien und Verpackungen oder nutzen Sie die Adresse zur Kontaktaufnahme bei Fragen. Verpackung können mit den Siedlungsabfällen entsorgt bzw. gereinigt gemäss den örtlichen Vorschriften dem Recycling zugeführt werden.
Verpackung:	Produkt der bestimmungsgemässen Verwendung zuführen. Restmengen unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG oder gemäss den nationalen und lokalen Vorschriften als Sonderabfall entsorgen.

14. Angaben zum Transport**14.1 UN-Nummer**

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ADR/RID	
UN-Versandbezeichnung:	Gemisch
Klassierung:	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportverordnung ADR / SDR.
Seetransport (IMPG)	
Proper shipping name:	Gemisch
Klassierung:	Es wurde keine Klassierung vorgenommen

Lufttransport (ICAO-IATA)	
Proper shipping name:	Gemisch
Klassierung:	Es wurde keine Klassierung vorgenommen

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportverordnung ADR / SDR.

14.4 Verpackungsgruppe**14.5 Umweltgefahren**

Kennzeichnung umweltgefährdende Stoffe: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6-8

15. Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

EU-Vorschriften	Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (Düngemittel-VO) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anpassungen gemäss (EU) 2015/830
Nationale Vorschriften:	
Schweiz:	ChemRRV Anhang 2.6 ; ChemV und Störfallverordnung (Pt.7) Wassergefährdung: CEA: PN3 WGK (D/CH): 1 (schwach wassergefährdend) Lagerklassen VCI-Konzept.
EU / Deutschland:	Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen (TRGS 200) Einstufung und Kennzeichnung von Abfällen zur Beseitigung beim Umgang (TRGS 201) Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (TRGS 400) Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten (TRGS 555) Gefährdung durch Hautkontakt; Ermittlung - Beurteilung - Massnahmen (TRGS 401) Schutzmassnahmen (TRGS 500) Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern (TRGS 515) Lagern, Abfüllen und innerbetriebliche Beförderung von ammoniumnitratthaltigen Zubereitungen (TRGS 511) VCI-Konzept zur Zusammenlagerung von Chemikalien Wassergefährdung: CEA: PN3 WGK (D/CH): 1 (schwach wassergefährdend)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Bei Zubereitungen: Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname:	Cornufera Frühjahr	Version / Artikel:	070717	8150
Überarbeitet:	01.09.2017			

16. Sonstige Angaben**16.1 Wortlaut der H- und EUH-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 bezug genommen wird :**

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.

16.2 Literaturangaben und Datenquellen

Quellen	Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit. SUVA.ch, Grenzwerte am Arbeitsplatz TGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz "Luftgrenzwerte" GESTIS-Stoffdatenbank, Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherer, IFA Sicherheitsdaten des Herstellers / Rohstofflieferanten. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 , zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/830 CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/491
Internet	http://www.baua.de http://www.gischem.de http://gestis.itrust.de

16.3 Legende

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification, Labeling and Packing (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien)
EC	Effekt Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
IATA	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
PBT	Persistent, biakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse
STOT	Spezifische Zielorgan -Toxizität

16.4 Änderungen

Abschnitte 1-16

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger des Produktes in eigener Verantwortung zu befolgen.